

**Begründung  
zum Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen**

**I. Allgemeines**

In Vollzug der Beschlüsse der Landessynode vom 15. November 2003 beschließen die Kreis-synoden z. Zt. über die Pfarrstellenstruktur in den Superintendenturen. Dabei zeichnet sich ab, dass

- z. Zt. vakante Pfarrstellen bis zu ihrem Wegfall, spätestens zum 31.12.2007, nicht mehr besetzt werden
- nur wenige Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag entstehen und
- Pfarrstellen zugunsten von Mitarbeiterstellen wegfallen.

Aufgrund des durch die Pfarrstellenstrukturreformen notwendigen Wechsels reduziert sich die Zahl der besetzbaren Vakanzen bis zum 31.12.2007 erheblich (Anlage).

Die Situation wird dadurch verschärft, dass die Herbstsynode der ELKTh im Jahr 2000 beschlossen hat, dass Pfarrer und Pastorinnen ab dem Geburtsjahrgang 1944 erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres von Amts wegen in den Ruhestand treten. Es gibt somit in den Jahren 2007 und 2008 praktisch keine Vakanzen durch reguläre Ruhestandsversetzungen.

Notwendige Pfarrstellenwechsel aufgrund von Strukturveränderungen, die Übernahme von Pfarrern in den Entsendungsdienst und die Rückkehr von Pfarrern aus Beurlaubungen oder Elternzeit werden zukünftig erheblich erschwert, wenn nicht schon jetzt durch ein Maßnahmenpaket gegengesteuert wird.

Die dienstrechtlichen Maßnahmen, die ergriffen werden können, sind im vorliegenden Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen zusammengefasst. Sie sehen eine Verlängerung der Ruhestandsregelung für Ruhestandsversetzungen von Amts wegen mit Vollendung des 63. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2012 (= Geburtsjahrgänge 1944 bis 1949) vor, wollen als Anreiz für die vorzeitige Ruhestandsversetzung auf Antrag die günstige Abminderungsregelung beibehalten und darüber hinaus auch eine Stellenteilungsmöglichkeit für Nichtehepaare schaffen. Finanziell nachteilige Folgen für den Haushalt der Landeskirche ergeben sich aus dieser Vorlage nicht.

**II. Die Vorschriften im Einzelnen**

Art. 1 - Änderung des Pfarrerergänzungsgesetzes

Nr. 1: Die Ruhestandsversetzung von Amts wegen erfolgt weiterhin bis zum 31.12.2012 mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Auf Antrag können Pastorinnen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit der Ruhestandsversetzung auf Antrag mit Vollendung des 61. Le-

bensjahres auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente nicht erfüllt sind, wird bis zum 31.12.2012 verlängert.

Nr. 2: Hinausschieben des Ruhestandes

(1) Gem. § 104 Abs. 3 PfG kann mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pastorin der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden, wenn ein dienstliches Interesse an der Fortsetzung des Dienstes über die gesetzliche Ruhestandsgrenze hinaus gegeben ist. Die Gliedkirchen können hier abweichende Regelungen treffen. Das Hinausschieben des Ruhestandes soll in Abwandlung dieser Regelung lediglich um bis zu zwei Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung von Amts wegen möglich sein. Erfahrungsgemäß wünscht ohnehin kein Pfarrer und keine Pastorin, über diese Grenze hinaus weiterhin im Rahmen des aktiven Dienstverhältnisses seinen oder ihren Dienst zu versehen.

(2) Pfarrer der Geburtsjahrgänge 1944 und 1945 haben sich in ihrer Lebensplanung zum großen Teil bereits darauf eingestellt, dass sie mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Art. 104c Abs. 2 PfErgG eröffnet diesen Pfarrern die Möglichkeit, wie geplant bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im aktiven Dienstverhältnis zu bleiben. Würde jedoch ohne die Ruhestandsversetzung ein Versetzungstatbestand (z. B. strukturbedingter Wegfall der Pfarrstelle oder ungedeihliches Wirken nach den §§ 83 ff. PFG) erfüllt sein, kann und soll ein Anspruch auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns nicht begründet werden.

Art. 2 - Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes

Nr. 1: Nach der alten Regelung wäre die Kappungsgrenze für das Bruttogehalt bereits nach dem 31.12.2006 bei 10,8 %. Die Änderung regelt nun die Fortsetzung der Kappung der Minderung des Ruhegehaltes bei 7,2 %. Dies soll einen Anreiz schaffen für Pfarrer und Pastorinnen, die über eine vorzeitige Ruhestandsversetzung auf Antrag nachdenken.

Nr. 2: Die günstige Regelung der Abminderung des Ruhegehaltes soll auch bei Dienstunfähigkeit gelten.

Art. 3 - Änderung des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag

Nr. 1: Durch die Streichung in § 5 wird die Möglichkeit eröffnet, dass nicht nur auf landeskirchlichen Pfarrstellen, sondern auch auf Gemeindepfarrstellen zwei Pfarrer/Pastorinnen mit halbem Dienstauftrag berufen werden können.

Nr. 2: Die Änderung schafft die Möglichkeit der Stellenteilung in Gemeindepfarrstellen auch für Pfarrer und Pastorinnen, die nicht miteinander verheiratet sind. In ihrer Ausgestaltung ist die Regelung der Ehegattenregelung nachempfunden. Jedenfalls gilt dies für die gegenseitige Stellvertretung, für die gemeinsame Wahrnehmung der Stelle und das Stimmrecht im Gemeindegemeinderat. Eine spezifische Regelung war für die Inanspruchnahme der Dienstwohnung in § 7a Abs. 3 einzufügen. In der Regel wird nur einem Stellenpartner eine Dienstwohnung zugewiesen werden können. Die Kirchgemeinde hat dann den wohnungsbezogenen Bestandteil im Umfang des anteiligen

Dienstauftrages zu übernehmen. Da die Kirchgemeinde letztendlich von zwei Pfarrern in den Gemeinden profitiert, ist es gerechtfertigt, diese Kosten der Kirchgemeinde aufzuerlegen.

Da im Falle der Stellenteilung durch Nichtehepaare das Konfliktpotential in der Regel höher sein wird als bei Ehepaaren, war in § 7a Abs. 4 zu regeln, dass ggf. eine Versetzung erfolgen kann. Das Versetzungsverfahren richtet sich dann nach den §§ 83 ff. PfG. Danach ist beiden Pfarrern zunächst die Gelegenheit zur Bewerbung um andere Pfarrstellen zu geben. Wenn diese nicht zum Erfolg führen können sie in eine andere Pfarrstelle versetzt oder wenn auch diese Versetzung nicht möglich ist, nach einem Jahr in den Wartestand versetzt werden.